

Chartervertrag

Vercharterer, kurz A genannt

Charterer, kurz B genannt

Rent-a-Glider GesmbH

Paul Heysegasse 1-7

AT – 1110 Wien

ATU 67026915

Name:

Straße /Nr.:

PLZ/Ort:

Staat:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die kostenpflichtige Überlassung des Luftfahrzeuges

Typ:

Kennzeichen:

Die Nutzung des Luftfahrzeuges ist nur dem oben angeführten Charterer erlaubt.

A verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand inklusive dem zum Betrieb notwendigen Zubehör (*Siehe Anlage 1, Ausrüstungsliste*) ab Charterbeginn in transportfertig und lufttüchtig bereitzustellen und den Transport dorthin zu organisieren. Die Kosten hierfür betragen:

Die Parteien verpflichten sich, bei jeweiliger Übergabe, gemeinsam den Zustand des Vertragsgegenstandes zu überprüfen, und das Ergebnis in einem Protokoll festzuhalten. (*Siehe Anlage 2, Übergabeprotokoll*). A kann bei Abwesenheit auch durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten werden. Das Protokoll hat Beweiskraft.

Bei Uneinigkeit über den Inhalt des Protokolls sind die strittigen Punkte hervorzuheben und Fotos anzufertigen.

2. Gebühren

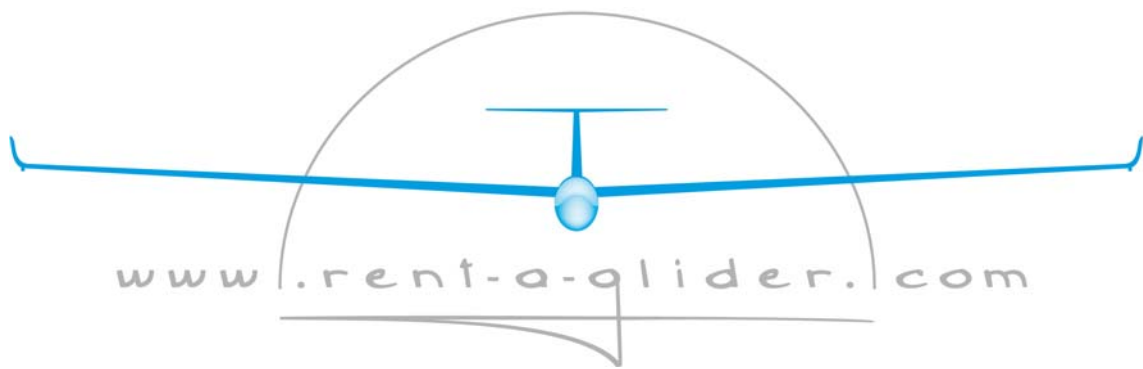
Die Chartergebühr beträgt:

€

Bei elektrischem Triebwerk ist die Motornutzung inkludiert.

Bei Verbrennungsmotoren sind 10 Minuten Motornutzung pro Tag inkludiert (Durchschnitt über die Charterperiode), bei Überschreiten werden € 5,- pro Minute Motorlaufzeit berechnet.

Die Preise verstehen sich in Europa incl. 20% MwSt., in Namibia ohne MwSt. gemäß §3a Abs. 7 UStG



B verpflichtet sich, an A im Voraus eine Anzahlung von 50% der Chartersumme bis spätestens 10 Tage nach Vertragsunterzeichnung zu leisten, ansonsten kann das LFZ von A anderweitig vergeben werden. Die Restzahlung des Betrags muss spätestens 4 Wochen vor Charterbeginn auf dem Konto von A gutgeschrieben sein. Ist dies nicht der Fall, ist der Vertrag nichtig, und die Anzahlung verfällt zu Gunsten von A.

Im Falle des Rücktritts (Storno) von einem vereinbarten Chartertermin ist B verpflichtet, mindestens 3 Monate vor dem vereinbarten Chartertermin abzusagen. In diesem Fall erhält B seine bis dahin einbezahlten Chartergebühren in voller Höhe rückerstattet. Erfolgt keine, oder eine nicht rechtzeitige Absage, ist B zur Zahlung der vollen Chartergebühr verpflichtet, es sei denn, B weist nach, dass das Flugzeug von A anderweitig hätte verchartert werden können.

B verpflichtet sich weiterhin bei Übergabe (vor dem ersten Flugtag) eine Kautions (Verrechnungsscheck oder 2 Kreditkartenabschnitte) von zusammen € 6.000,- zu zahlen, und den Vertragsgegenstand bei Charterende in einem gleichwertigen Zustand zurückzugeben. Die Kautions wird unverzüglich nach der vertragsgemäßen und mangelfreien Übergabe zurückerstattet.

Kosten für Treibstoff inkl. 2-Takt-Öl, für das Laden der Batterien und Füllen der Sauerstoffanlage sind von B zu tragen.

Der Charterzeitraum beginnt am:
und endet am:

Für diesen Zeitraum von Tagen wird eine Chartergebühr fällig von gesamt:

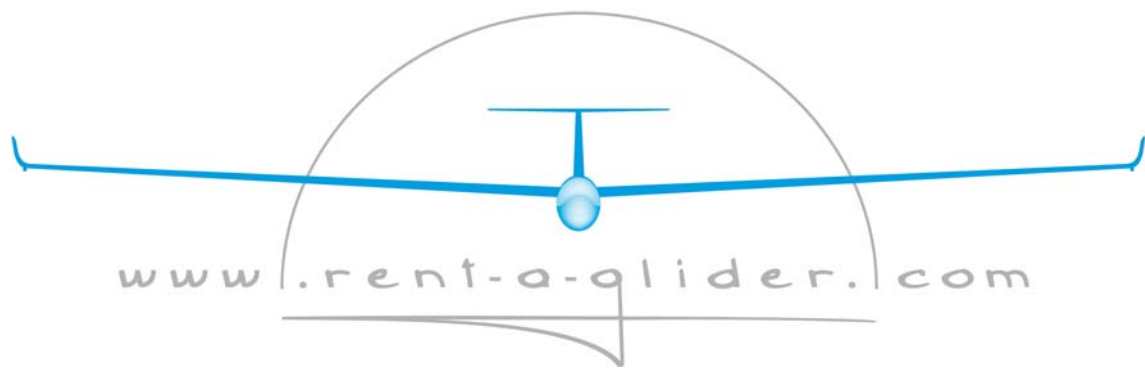
Bitte die entsprechenden Beträge auf folgendes Konto überweisen:

Kontoinhaber: Rent-a-Glider GesmbH
Bankinstitut: RLB Wien-NÖ
Bankleitzahl: 32000
Kontonummer: 301.796
IBAN: AT03 3200 0000 0030 1796
BIC-Code: RLNWATWW

3. Flugberechtigung / Bestimmungen

B versichert Inhaber einer gültigen Segelflugglizenz, eines gültigen Medical, sowie einer gültigen Berechtigung (Startart) für dieses Luftfahrzeug (D-registriert) zu sein.

B bestätigt eine Gesamtflugerfahrung von mind. 1.000 Stunden im Segelflug. Außerdem bestätigt er, dass er mindestens 100 Stunden innerhalb der letzten 24 Monate, davon 50 Stunden in den letzten 12 Monaten vor Charterbeginn, oder 50 Stunden auf dem gleichen Typ, als verantwortlicher Pilot geflogen ist. Zusätzlich sind mindestens 25 Eigenstarts auf Segelflugzeugen nachzuweisen.



Werden vorgenannte Limits betreffend Starts und Stunden nicht erfüllt, ist eine Einweisung erforderlich. Im Zweifelsfall ist ein Überprüfungsflug durchzuführen.

B verpflichtet sich weiter, den Vertragsgegenstand gemäß den im Flug- und Betriebshandbuch festgelegten Flug- und Betriebsverfahren, sowie unter Beachtung der luftrechtlichen und sonstigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu betreiben, und pfleglich zu behandeln. B ist während der Charterdauer verantwortlich für die Beurteilung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des LFZ.

4. Versicherung / Schadensfall

A erklärt, dass der Vertragsgegenstand gegen Haftpflichtrisiken mit einer gesetzlichen Deckungssumme versichert ist. Er erklärt weiter, dass eine Vollkaskoversicherung mit € 5.000,- Selbstbeteiligung und 15% Schadensfreiheitsrabatt besteht, und während der Charterzeit aufrechterhalten bleibt. Rahmenbedingungen der Kaskoversicherung sind die in Punkt 3 geforderten Minima!

B wird im Schadensfalle alle für A entstandenen Kosten, die durch die Versicherung nicht gedeckt sind, erstatten, etwa die Selbstbeteiligung, den Schadensfreiheitsrabatt zur Kaskoversicherung und die Mehrprämie der Kasko. Mehrere Charterer haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner.

B verpflichtet sich weiter, alle Schäden, die nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind auf eigene Kosten sach- und fachgerecht beheben zu lassen. Er ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand in jedem Falle in einen gleichwertigen Zustand zu versetzen, in welchem er sich bei der Übernahme befand, mit Ausnahme der durch einen vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Abnutzung.

Besteht der begründete Verdacht, dass durch unsachgemäße Behandlung (am Boden oder in der Luft) des Vertragsgegenstandes (unsachgemäßer Bodentransport, harte Landung, Ringelpietz, Bauchlandung auf Gras o.ä.) an diesem ein versteckter Schaden entstanden sein könnte, verpflichtet sich B, vor dem nächsten Flug eine Überprüfung durch fachkundiges und lizenziertes Personal zu veranlassen. B nimmt zur Kenntnis, dass er für etwaige Folgeschäden durch solche versteckten Beschädigungen haftbar gemacht wird.

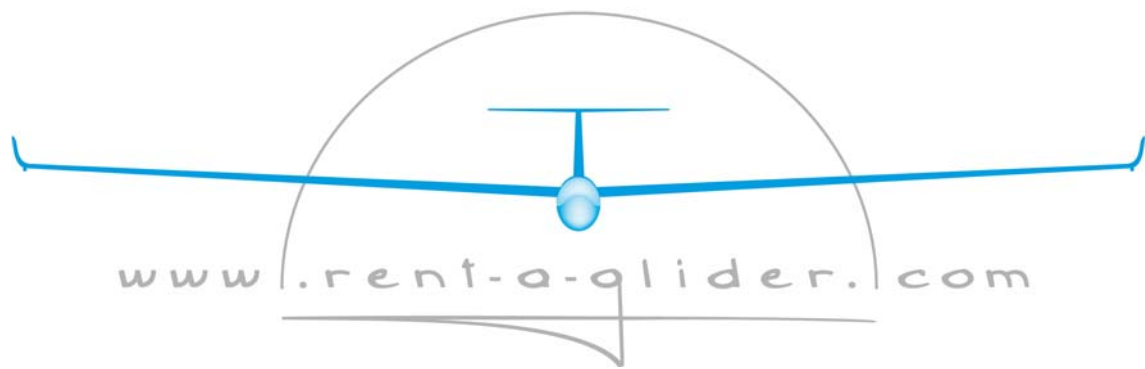
5. Erstattung / Reparaturen

Sollte eine Rückgabe des Vertragsgegenstands zum vereinbarten Termin, durch Gründe die in den Verantwortungsbereich von B fallen, nicht erfolgen, oder muss A den Vertragsgegenstand selbst zurückholen oder zurückholen lassen, trägt B die mit der Zurückholung verbundenen Kosten, und ferner die Mindestabnahmekosten für eine ganztägige Charterung in Höhe von

€

für entgangene Nutzung je angefangenem Kalendertag.

Sollte es aus Gründen, die nicht durch B zu verantworten sind, nicht möglich sein den Vertragsgegenstand vereinbarungsgemäß zu überlassen, hat B Anspruch auf Erstattung der bereits gezahlten Chartergebühren.



B erklärt bereits jetzt, dass er über die Erstattung der Chartergebühren keine weiteren Ansprüche gegenüber A geltend machen wird.

B verpflichtet sich, den vereinbarten Rückgabezeitpunkt des Vertragsgegenstandes einzuhalten. B ist bekannt, dass das Luftfahrzeug im Anschluss weiter verchartert werden kann. Sollten A auf Grund nicht eingehaltener Rückgabezeiten Kosten oder Ausfälle entstehen, verpflichtet sich B diese zu tragen.

Sollte bei dem Vertragsgegenstand während der Charterzeit ein technischer oder sonstiger Mangel auftreten, ist B verpflichtet diesen unverzüglich A unter den von A aufrechtzuerhaltenden Telefonnummern +43/664/2000500 (Ludwig Starkl) oder +43/664/3570057 (Wolfgang Janowitsch) anzuzeigen, und die Behebung des Mangels mit A unverzüglich abzustimmen.

Erteilt B ohne Zustimmung von A Reparaturaufträge, erwächst daraus kein Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch gegen A.

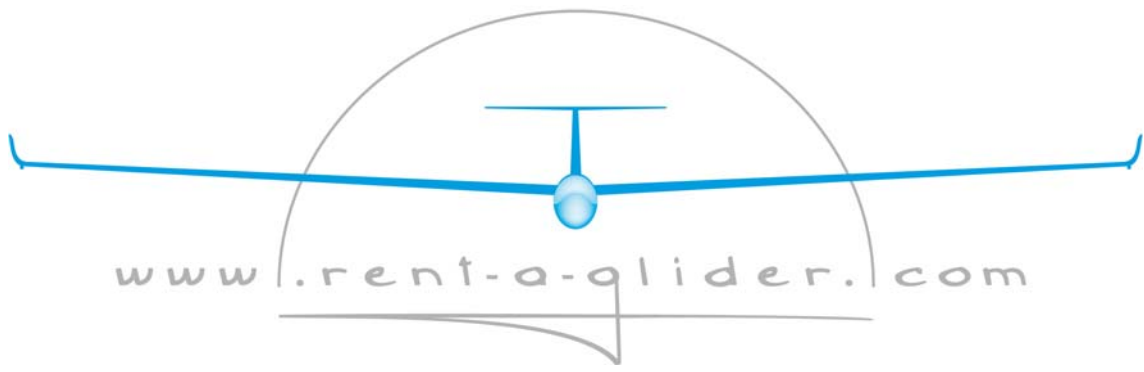
Sollte das Triebwerk durch einen Defekt nicht mehr benützbar sein (z.B. kaputter Anlasser, Kolbenfresser, gerissene Antriebsriemen, nicht ladbare oder fehlerhafte Antriebsbatterie, defekter E-Motor, Propeller o.ä.), und vor Ort steht ein geeignetes Schleppflugzeug oder Winde zur Verfügung, wird davon ausgegangen, dass der Vertragsgegenstand durch B als Segelflugzeug verwendet wird. Der Charterpreis verringert sich in diesem Fall um € 50,- incl. 20% Mwst pro Flugtag mit defektem Triebwerk. Ein Rücktritt ausschließlich aufgrund des defekten Triebwerks während der Charterzeit ist nicht möglich.

6. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung eine Regelungslücke aufweisen sollte.

7. Technik/Hinweise:

- Keine Bohrungen, Beklebungen oder Saugnäpfe (!!!) zur Befestigung eigener Geräte (z.B. PDA)
- Kein Anschluss von Fremdgeräten an Instrumenten bzw. am Bordnetz, außer an den dafür vorgesehenen 12V-Buchsen in den Instrumentenbrettern
- Keine Einstellungen am Triebwerk
- Kein Abstellen des Flugzeuges im Freien ohne verzurren
- Kein Abstellen des Flugzeuges im Freien ohne Bezüge



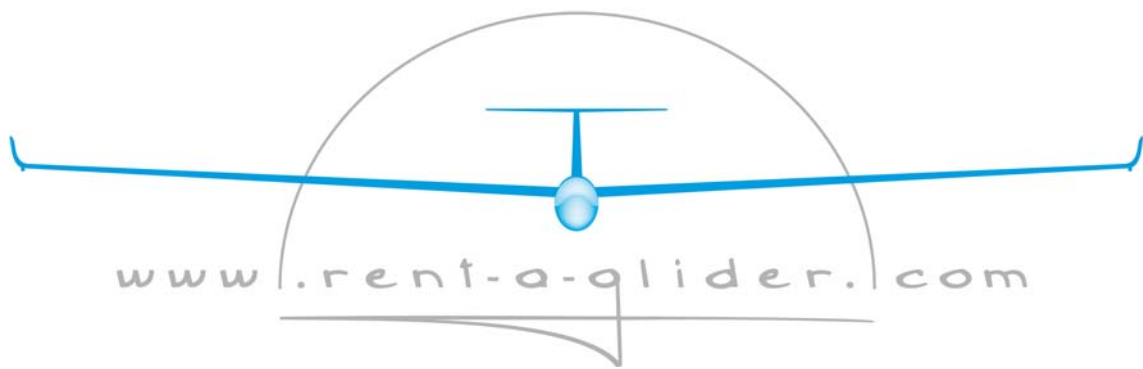
8. Sonstige Vereinbarungen:

15 horizontal grey lines for text entry.

9. Charterer, persönliche Angaben:

	Pilot:	<input type="text"/>	Copilot:	<input type="text"/>
Segelfliegerschein Nr.:		<input type="text"/>		<input type="text"/>
Ausgestellt am:		<input type="text"/>		<input type="text"/>
Gültig bis:		<input type="text"/>		<input type="text"/>
Medical gültig bis:		<input type="text"/>		<input type="text"/>
Flugstunden nach Scheinerhalt:		<input type="text"/>		<input type="text"/>
Davon Offene Klasse:		<input type="text"/>		<input type="text"/>
Davon auf dem gecharterten Typ:		<input type="text"/>		<input type="text"/>
Segelflugstunden letzte 24 Monate:		<input type="text"/>		<input type="text"/>
Segelflugstunden letzte 12 Monate:		<input type="text"/>		<input type="text"/>
Starts Klapptriebwerk letzte 12 Monate:		<input type="text"/>		<input type="text"/>

Bitte eine Kopie des Medical, des Segelflugscheines und des Flugbuchs (letzte 12 Monate) beilegen!



10 Schlussbestimmungen:

- (1) Weitere Nebenabreden bestehen zwischen den Parteien nicht. Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand ist Wien.
- (3) Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht.

Ort/Datum:

Unterschrift Charterer:

Unterschrift Vercharterer: